

Erste Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung eines Beitrags zur
Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
vom 30. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i.V. mit den §§ 2, 5a Abs.2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 15. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs.1 beträgt 10 v.H. des Meßbetrages (§ 4 Abs.1 – 3). Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 Euro beträgt.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs.4 und 5 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 für
 - a) Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen je Übernachtung 0,18 Euro
 - b) gewerbliche Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen u.ä.) je Übernachtung 0,31 Euro
 - c) Beherbergungsbetriebe mit medizinischen und therapeutischen Leistungen (Kliniken, Sanatorien u.ä.)
je Übernachtung 0,77 Euro

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, 30. Oktober 2001



Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

z.B.

